Information

BMF - IV/7 (IV/7)

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

13. Februar 2019

BMF-010222/0011-IV/7/2019

Umstellung der Messverfahren im Bereich PKW
Auswirkungen auf die Sachbezugswerte und die NoVA

Umstellung des Testzyklus

Bisher wurde zur Feststellung der CO_2/km-Werte von Fahrzeugen der NEFZ (Neuer Europäischer Fahrzyklus) zugrunde gelegt.

Nun kommt das neue Messverfahren nach WLTP (Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure) zur Anwendung, das auf weltweit gesammelten Fahrdaten basiert und mit seiner dynamischeren Ausrichtung realistischere Messergebnisse hinsichtlich Treibstoffverbrauch und CO_2-Emissionen erzielen soll.

Auswirkungen für Sachbezugswerte und NoVA

Für das Jahr 2019 gilt eine Übergangsregelung:

- Seit 1. September 2017 werden alle neu typisierten Pkw und leichten Nutzfahrzeuge dem Prüfverfahren WLTP zur Ermittlung der Verbrauchs- und Abgaswerte unterzogen. Die nach dem WLTP-Prüfverfahren ermittelten Verbrauchswerte werden mittels der unionsrechtlichen Applikation „CO2MPAS" auf NEFZ-Werte (= korrelierte NEFZ-Werte) zurückgerechnet. Die Rückrechnung auf die korrelierten NEFZ-Werte führt zu teils höheren CO_2-Werten im Vergleich zu den ursprünglichen NEFZ-Werten, allerdings gibt es teilweise auch Rückgänge.

  Für die Besteuerung dieser Fahrzeuge (Sachbezugswerte, NoVA) sind die korrelierten NEFZ-Werte heranzuziehen; für Fahrzeuge vor diesem Stichtag gelten noch die Werte nach NEFZ (alt).

- Seit 1. September 2018 sind alle neu z*ugelassenen* Fahrzeuge der Messmethode WLTP zu unterziehen, zunächst alle Fahrzeuge der Klasse M1/N1 Gruppe I (bis 1.305 kg).

© Bundesministerium für Finanzen

Für die Besteuerung dieser Fahrzeuge (Sachbezugswerte, NoVA) sind die korrelierten NEFZ-Werte heranzuziehen.

Bei den genannten Fahrzeugen ist im Zulassungsschein der korrelierte NEFZ-Wert bereits ausgewiesen – dieser ist bis zum 31. Dezember 2019 für die Besteuerung heranzuziehen.

Für Fahrzeuge, die im Zulassungsschein noch den ursprünglichen NEFZ-Wert aufweisen, ist dieser im Rahmen der Besteuerung weiterhin ausschlaggebend.

- Ab 1. Jänner 2020 sind voraussichtlich für die Berechnung der Sachbezugswerte und der NoVA ausschließlich die nach dem WLTP-Prüfverfahren ermittelten CO_2-Emissionen heranzuziehen.

Hinweis für die Ermittlung des Sachbezugswertes:

Es ist der CO_2-Emissionswert laut Zulassungsschein heranzuziehen – bei Scheckkarten Zulassungsscheinen kann der CO_2-Emissionswert online abgefragt werden.

Ob der Sachbezug 1,5% oder 2% beträgt, ist anhand des für das Jahr der Anschaffung (bzw. bei Gebrauchtwagen für das Jahr der Erstzulassung) geltenden maximalen CO_2-Emissionswertes iSd Sachbezugswerteverordnung zu beurteilen – unabhängig davon, wann dem Arbeitnehmer das Fahrzeug überlassen wurde.

Bundesministerium für Finanzen, 13. Februar 2019

© Bundesministerium für Finanzen